

Satzung

des Fördervereins Energie-, Umwelt- und Seerecht

- Verein zur Förderung des Energie-, Umwelt- und Seerechts
an der Universität Greifswald –

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein Energie-, Umwelt- und Seerecht“

- (2) Der Sitz des Vereins ist Greifswald.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energie-, Umwelt- und Seerechts an der Universität Greifswald sowie die Verbindung zwischen Theorie und Praxis ideell und finanziell zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
- a) den wissenschaftlichen Meinungs- und praktischen Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Energie-, Umwelt- und Seerechts, insbesondere der Vereinsmitglieder untereinander und mit der Universität
 - b) die Veranstaltung von Tagungen, Workshops, Vorträgen o.ä.
 - c) die Unterstützung der Forschung in finanzieller und ideeller Hinsicht, auch durch Einsammeln und Weiterleiten von Spenden, insbesondere zum Ausbau der energie-, umwelt- und seerechtlichen Bibliothek des Instituts für Energie-, Umwelt- und Seerecht
 - d) die Förderung von Publikationen
 - e) die Förderung von Promotionen und die Unterstützung der Veröffentlichung von Dissertationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben nach dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Aufnahmeerklärung des Vereins erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aus dem Verein
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat schriftlich erklärt werden.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder in Textform Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag selbst.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens 30 Euro und für juristische Personen mindestens 500 Euro.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und Geschäftsführer

(1) Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und einem weiteren Mitglied. Sofern die/der jeweilige Geschäftsführende Direktor/in des Instituts für Umwelt-, Energie- und Seerecht der Universität Greifswald dem Vorstand nicht angehört, nimmt sie/er an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Eine Vorstandssitzung kann auch per Online-Konferenz oder hybrid durchgeführt werden. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung.

(3) Der Verein hat eine/n Geschäftsführer/in, die/der vom Vorstand berufen wird. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe des Gesetzes, der Vereinsatzung sowie der Vorgaben des Vorstands des Vereins. Sie unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereins durch Zuarbeit und Beratung. Sie hat als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB Einzelvertretungsbefugnis, Kontovollmacht und leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in bestellen und abbestellen; Näheres regelt der Geschäftsführeranstellungsvertrag.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorstand befreit.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Textform einberufen werden. Die Einladung wird an die letzte von dem Mitglied dem Vorstand mitgeteilten Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt. Die Mitgliederversammlung kann auch per Online-Konferenz oder hybrid durchgeführt werden. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Frist für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.

(2) Der Mitgliederversammlung wird ein Bericht über die Tätigkeit des Vereins und des Instituts für Energie-, Umwelt- und Seerecht der Universität Greifswald während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung gegeben.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Entlastung von zwei Kassenprüfern
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Änderung der Satzung
 - e) die Auflösung des Vereins.

(4) Zur Beschlussfassung genügt die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszwecks – enthält, bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden Mitglieder; Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins, über die eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung entscheidet. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat errichten. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre berufen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat und Vorstand sollen mindestens einmal im Jahr zusammenkommen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Greifswald. Es ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Forschung und Lehre des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insb. Verwaltungs- und Umweltrecht zu verwenden.

§ 14

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).

Festgestellt am 12. April 2022